

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung der
Fremdsprachenausbildung für Juristen
in englischer Sprache (FFA) an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Juli 2011

**Ordnung zur Regelung der
Fremdsprachenausbildung für Juristen
in englischer Sprache (FFA) an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 13. Juli 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Organisation der Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache
- § 4 Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben
- § 5 Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme
- § 6 Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen, Antragstellung
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsteilen
- § 9 Notensystem
- § 10 Zeugnis und Zertifikat
- § 11 Wiederholung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Schutzvorschriften
- § 14 Einsichtnahme
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig von der geschlechtsbezogenen Form für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand und Organisation der Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn bietet für Studierende der Universität Bonn als Ergänzung zu dem Hauptfachstudiengang Rechtswissenschaft eine Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FFA für Juristen) an, die mit dem Erwerb eines Zertifikats („Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache“, Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) abgeschlossen werden kann. Der Abschluss wird auf Basis einer Prüfung vergeben.

(2) An der FFA für Juristen können gleichzeitig höchstens 25 Studierende teilnehmen. Die FFA für Juristen umfasst drei aufeinander aufbauende Programmsemester mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS). Die Arbeitszeitbelastung (240 Kontaktstunden mit insgesamt 480 Stunden Arbeitsaufwand) entspricht 16 ECTS-Leistungspunkten. Das Ausbildungsprogramm der FFA für Juristen ist in Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät trägt dafür Sorge, dass dieser seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan bzw. die Dekanin gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für eine angemessene administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an, die, soweit sie nicht bereits kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, nach Hochschulgruppen getrennt durch den Fakultätsrat gewählt werden:

1. ein Hochschullehrer des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs als Vertreter der Fachgruppe Zivilrecht (Gruppe der Hochschullehrer)

2. ein Hochschullehrer des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs als Vertreter der Fachgruppe Öffentliches Recht (Gruppe der Hochschullehrer)
3. der Englischdozent des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs kraft Amtes
4. ein Mitarbeiter des Fachbereichsmanagements Rechtswissenschaft (Gruppe der akademischen Mitarbeiter)
5. ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden

Pro Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Das Amt des Dekans und das des Prodekans der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden wirkt an Entscheidungen über die Bewertung von (Teil-) Prüfungen nur beratend mit. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufplanes. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache

(1) Da die Ausbildung in wesentlichen Teilen aus der Befassung mit rechtsvergleichenden Themen und ausländischem Wirtschafts- und Verfassungsrecht besteht, setzt die Teilnahme an der FFA für Juristen voraus, dass die Studierenden bereits Grundkenntnisse des deutschen Rechts sowie der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie erworben haben. Die Bewerber sollten sich daher zumindest im dritten Semester des Studiums der Rechtswissenschaft befinden und die Vorlesung „Einführung in das Angloamerikanische Recht“ oder eine damit vergleichbare Veranstaltung gehört haben. Sie müssen die zur Vorlesung „Einführung in das Angloamerikanische Recht“ oder einer vergleichbaren Veranstaltung angebotene Klausur bestanden haben. Ferner sollen die Bewerber die Vorlesungen „Einführung in das BGB und AT“, „Staatsrecht I“ und „Schuldrecht I“ oder entsprechende Veranstaltungen gehört und sie müssen die dazu angebotenen Klausuren bestanden haben. Sie müssen zudem an den Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil des BGB sowie zum Staatsrecht I oder an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen haben. Die Vorlesung „Staatsrecht II“ sollte gehört und an den angebotenen Arbeitsgemeinschaften zum Staatsrecht II sowie zum Schuldrecht I sollte teilgenommen worden sein.

(2) Die Teilnahme an der FFA für Juristen setzt Kenntnisse der englischen Sprache, die zumindest dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen, voraus. Der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann nur durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Einstufungstest erbracht werden, zu dem die Bewerber vorab schriftlich eingeladen werden. Der Einstufungstest besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 Minuten. Der Bewertung liegt das für die Teilnahme an der FFA notwendige Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Niveau B2) zugrunde. Die Klausurarbeit wird von einem Prüfer gestellt und bewertet. Die mündliche Prüfung erfolgt durch einen Prüfer im Beisein eines Beisitzers. Abweichungen sind möglich, sofern die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Von den Studierenden ist ein Antrag auf Zulassung zur FFA für Juristen zu stellen, der schriftlich und unter Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung sowie von Nachweisen über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1, S. 2-4 an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist. Die Entscheidung über die Zulassung zur FFA für Juristen trifft der Prüfungsausschuss. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Einstufungstests. Soweit mehr gleich qualifizierte Bewerber als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze im Wege des Losverfahrens verteilt. Eine Ablehnung der Zulassung zur FFA für Juristen ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben

(1) Im Anschluss an das dritte Programmsemester der FFA für Juristen wird eine Prüfung durchgeführt, deren Bestehen Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist. Es werden neben den juristischen Inhalten des Programms die Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen geprüft.

(2) Die Prüfung enthält die folgenden gleichgewichteten Teilprüfungen:

1. Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem rezeptiven Teil (Hörverständnis) und einem produktiven Teil von je ca. 30 Minuten Dauer.
2. Die schriftliche Teilprüfung wird als Klausur durchgeführt und besteht aus rezeptiven (Textverständnis) und produktiven Teilen von insgesamt 150 Minuten Dauer.

(3) Der rezeptive Teil der mündlichen Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. Der produktive Teil der mündlichen Prüfung kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenprüfung (mit max. drei Personen) stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Form dieses Teils der mündlichen Prüfung vor Beginn der Meldefrist fest. Bei der Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Prüflinge.

(4) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, die vom Prüfer vorgesehenen Prüfungsinhalte vorab einzusehen und Änderungen beim Prüfungsinhalt und Umfang der Prüfung vorzuschlagen.

(5) Der Prüfer entscheidet über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen.

§ 5 Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme

(1) Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu einer Prüfung werden zu Beginn des dritten Programmsemesters in den prüfungsrelevanten Kursen und auf der Internetseite der FFA für Juristen bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der gemäß Abs. 1 bekanntgegebenen Fristen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfungsausschuss auf Antrag auszusprechen, wenn der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber ist an der Universität Bonn eingeschrieben und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1.
2. Der Bewerber hat an den im Rahmen der FFA für Juristen angebotenen Lehrveranstaltungen (vgl. Anlage 1) regelmäßig und erfolgreich teilgenommen oder als gleichwertig anerkannte Leistungen erbracht.
3. Der Bewerber hat die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung des Bewerbers und die entsprechenden Nachweise der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Nr. 1,
2. einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 2,
3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er diese Prüfung bereits nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen, Antragstellung

(1) Gleichwertige Leistungen werden auf Antrag des Bewerbers vom Prüfungsausschuss auf die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 zu erbringenden Leistungen angerechnet. Gleichwertige Leistungen sind an einer anderen Universität/Hochschule erbrachte Leistungen, die bezüglich Niveau, Anzahl der SWS, Begrenzung der Teilnehmerzahl und Inhalt den in dieser Prüfungsordnung gemachten Vorgaben und nach Art und Umfang den juristischen Inhalten der FFA für Juristen entsprechen. Der Bewerber muss in diesen Fällen mindestens 50 % der vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der FFA für Juristen am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich absolviert haben. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Kursen dieser Prüfungsordnung (Anlage 1) entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(2) Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zertifikat gekennzeichnet. Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist unverzüglich, spätestens aber mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen und, soweit erforderlich, schriftlich zu begründen. Dem Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen sind Unterlagen

beizufügen, aus denen sich die anzuerkennenden Leistungen ergeben. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über die Ablehnung der Prüfungszulassung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(3) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit auf entsprechende (Teil-)Prüfungen angerechnet. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zertifikat gekennzeichnet. Der Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen ist unverzüglich, spätestens aber mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und, soweit erforderlich, schriftlich zu begründen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich die anzurechnende Prüfungsleistung ergibt. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsteilen

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. von (jeweils mindestens) einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern im Sinne des § 7 zu bewerten. Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfern bewertet, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Wird eine mündliche Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen, so wird der Beisitzer vor Festlegung der Note vom Prüfer gehört. Der Verlauf der Prüfung wird durch Führung eines Verlaufsprotokolls schriftlich festgehalten.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Bewertet ein Prüfer die schriftliche Prüfungsarbeit nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die schriftliche Prüfungsarbeit von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers für eine schriftliche Prüfung die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung und damit einen letztmaligen Prüfungsversuch handelt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Alle Noten der Teilprüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Noten gerundet wird. Bei der Bildung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Das Gesamtergebnis einer Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich nach Feststehen mitgeteilt. Über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der die erzielten Noten angibt.

§ 9 Notensystem

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Noten auszudrücken:

Leistung			
1,0	1,3	---	sehr gut
1,7	2,0	2,3	gut
2,7	3,0	3,3	befriedigend
3,7	4,0	---	ausreichend
5,0			nicht ausreichend

eine hervorragende Leistung
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
eine durchschnittliche Leistung
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote schlechter als 4,0 ist (Sperrklausel).

§ 10 Zertifikat

Sofern die Voraussetzungen dieser Prüfungsordnung erfüllt sind, wird ein „Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache“ ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, die gewählte Fachorientierung, die Einzelnoten der Teilprüfungen, die Gesamtnote sowie die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte/ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich das verliehene Zertifikat orientiert. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches (maßgeblich ist das Datum der Zustellung d. Bescheids im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 2) einmal wiederholt werden. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Wiederholungsversuch unternommen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines ihrer Teile zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgibt. Der Bewerber kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm

benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Abs. 2 S. 4 gilt insofern entsprechend.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Maßnahmen im Sinne von S. 1 und S. 2 werden von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Verstoßes kann der Prüfling von der FFA für Juristen insgesamt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu der FFA für Juristen oder die Zulassung zu der Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(7) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung im Sinne von Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 13 Schutzvorschriften

(1) Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss sind Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des

Mutterschutzgesetzes (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen die in § 11 Abs. 1 S. 1 genannte Frist.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis dem Prüfling unverzüglich mit.

(3) Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind auf Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, zu berücksichtigen. Der Antrag ist unter Beifügung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Prüfling unverzüglich mit.

(4) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14 Einsichtnahme

(1) Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Zustellung des Bescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme geschieht im Beisein eines Mitarbeiters des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 15. April 2011 sowie dem Eilentscheid des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Mai 2011 und der Entschließung des Rektorats vom 28. Juni 2011.

K. Sandmann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Sandmann

Bonn, den 13. Juli 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann

Anlage 1 zu der Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FFA für Juristen): Ausbildungsprogramm

Die Lernziele der FFA für Juristen orientieren sich am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Kurse erstrecken sich über drei Semester, wobei das erste und das zweite Semester der FFA für Juristen jeweils Kurse im Umfang von 6 SWS beinhalten, während im letzten Semester 4 SWS zu belegen sind. Alle Kurse sind obligatorisch und grundsätzlich in dieser Reihenfolge zu belegen, sofern nicht im Sinne von § 6 Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet werden können.

Voraussetzungen:

Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind. Die Vorlesung „Einführung in das Anglo-Amerikanische Recht“ oder eine vergleichbare Veranstaltung soll gehört worden, die zugehörige Abschlussklausur muss vorab bestanden worden sein. Die Vorlesungen „Einführung in das BGB und AT“, „Staatsrecht I“ und „Schuldrecht I“ oder entsprechende Veranstaltungen sollen gehört worden, die dazu angebotenen Klausuren müssen vorab bestanden worden sein. Die erfolgreiche vorherige Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil des BGB sowie zum Staatsrecht I oder an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften muss nachgewiesen werden.

Die vorherige Teilnahme an der Vorlesung „Staatsrecht II“ und an den angebotenen Arbeitsgemeinschaften zum Staatsrecht II sowie zum Schuldrecht I wird ausdrücklich empfohlen.

Lernziele:

Die Teilnehmer an der FFA für Juristen sollen lernen

- in Wortschatz und Strukturen schwierige und/oder längere Äußerungen und Ausführungen allgemein- oder fachsprachlichen Inhalts mit erweitertem Wortschatz und erweiterten Strukturen und ausgewählter Thematik zu verstehen und Texte nach inhaltlichen und sprachlichen Kriterien zu beurteilen sowie ihnen wesentliche Informationen zu entnehmen
- explizite wie implizite Mitteilungsinhalte und Meinungsäußerungen sowie Informationen zu erfassen
- den Aufbau und die Inhalte anspruchsvoller Hörtexte zu erfassen
- längeren Vorlesungen/Vorträgen bestimmte Informationen zu entnehmen
- sich die Terminologie eines Wissenschaftsgebiets selbst zu erarbeiten
- sich unter Verwendung eines umfangreichen allgemein- und fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die auch für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sein können, flüssig zu äußern
- ihre persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch und stilistisch korrekt darzulegen

- Vorträge über Themen fachsprachlicher Art frei oder mit Hilfe von Notizen vorzutragen, ein fachbezogenes Thema zu kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers zu erörtern
- eine ausgewogene Zusammenfassung der Kernpunkte eines längeren Textes in mündlicher Form zu geben
- Texte aller für Studium und Auslandsaufenthalt relevanten Textsorten abzufassen

Ein besonderer Schwerpunkt der FFA für Juristen liegt auf der Ausbildung eines umfangreichen fachsprachlichen Wortschatzes. Gleichzeitig lernen die Teilnehmer ausgewählte Teilbereiche des Anglo-Amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichende Themen kennen.

Ausbildungsablauf:

1. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS
 - a. Kurs 1: 4 SWS
Pro-Seminar mit besonderem Schwerpunkt auf der Vermittlung der Rechtssprache des anglo-amerikanischen Raums
 - b. Kurs 2: 2 SWS
Pro-Seminar zur Vertiefung/zum Ausbau der in Kurs 1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten sowie beispielsweise zum Erwerb spezifisch juristischer Recherchemöglichkeiten.
2. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS
 - a. Kurs 1: 2 SWS
Seminar, beispielsweise zur Vermittlung zentraler Felder des anglo-amerikanischen Privatrechts u. a. anhand der Diskussion sogenannter „landmark cases“
 - b. Kurs 2: 2 SWS
Seminar, beispielsweise zur Vermittlung zentraler Felder des Verfassungsrechts z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika
 - c. Kurs 3: 2 SWS
Seminar, beispielsweise zur Vermittlung der Grundzüge des Zivilprozessrechts z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika
3. FFA-Semester: 4 SWS
 - a. Kurs 1: 2 SWS
Seminar, beispielsweise zu Grundfragen des Internationalen Wirtschaftsrechts
 - b. Kurs 2: 2 SWS
Seminar, beispielsweise zu Grundfragen der Regulierung der Märkte

Alle Seminare können gegebenenfalls auch als Blockveranstaltung mit einer der Angabe entsprechenden Semesterwochenstundenzahl ausgestaltet sein. In den Seminaren sind zur Vor- und/oder Nachbereitung bzw. zur Vertiefung der Kursinhalte nach Bekanntgabe durch den jeweiligen Dozenten gegebenenfalls schriftliche und/oder mündliche Hausaufgaben zu machen, gegebenenfalls Vorträge vorzubereiten/zu halten sowie gegebenenfalls schriftliche Ausarbeitungen zu verfassen.

An das 3. FFA-Semester schließt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FFA für Juristen) eine Prüfung, bestehend aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, an, bei deren Bestehen das „Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache“, Sprachniveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung vergeben wird.